



Hannover, den 24.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung
– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az.: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe im Landkreis Cloppenburg (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Stadt Friesoythe, Gemarkung Neuscharrel,

- Flur 15, Flurstück 124 (vollständig)
- Flur 4, Flurstücke 30/3, 38/2, 38/22 (jeweils teilweise)
- Flur 15, Flurstücke 120, 123, 160/2 (jeweils teilweise)

Stadt Friesoythe, Gemarkung Markhausen,

- Flur 1, Flurstücke 3/3, 3/4, 4/2, 5/6, 8/7, 206/11 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 3) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.



Hannover, den 24.06.2026

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.06.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.

II.

Sachverhalt

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungsgleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPlG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.



Hannover, den 24.06.2026

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der Windader West weist in dem gegenständlichen Abschnitt eine Breite von 670 Metern auf. Von Norden kommend verläuft der Korridor westlich der Stadt Friesoythe in Richtung Südwesten. Der für diese Veränderungssperre relevante Abschnitt des Trassenkorridors verläuft südlich der Bundesstraße B72 und kreuzt zunächst den Emslandweg sowie die Straße Am Hochmoor. Im weiteren Verlauf werden die Neuscharreler Allee und das Gewässer Marka gekreuzt. Letzteres ist als Gewässer zweiter Ordnung klassifiziert. Der Trassenkorridor umfasst neben dem Gewässer auch diverse Gehölzstrukturen und entlang der Neuscharreler Allee mehrere Einzelhofstellen. Westlich des Gewässers befindet sich zudem eine im Bau befindliche Biomethanleitung der EWE Netz GmbH, dessen Trassenführung dem Wiesenweg in Nord-Süd-Richtung folgt. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht einen Verlauf der Erdkabeltrasse vor, der von der Querung der Straße Am Hochmoor ausgehend durch einen etwa 110 Meter breiten Bereich entlang der Neuscharreler Allee zwischen den dort befindlichen Einzelhofstellen führt. Die Trasse quert in diesem Bereich die Neuscharreler Allee sowie das Gewässer Marka und verläuft anschließend weiter in südwestlicher Richtung.

Mit Schreiben vom 03.06.2026 hat die Vorhabenträgerin, die Amprion Offshore GmbH, unter Darstellung der räumlichen Umstände im Bereich der Querungen der Neuscharreler Allee sowie des Gewässers Marka die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Bei der räumlichen Situation in dem vorliegenden Bereich des Trassenkorridors ergebe sich aufgrund der Querungen der Neuscharreler Allee sowie des Gewässers Marka in Verbindung mit der bestehenden Bebauung eine Engstelle, die lediglich einen beschränkten Raum für die Trassenführung zulasse. Alternative geeignete Trassenverläufe stünden innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors nicht zur Verfügung und hätten einen großräumigen Trassenkorridorausbruch zur Folge.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), abgesehen werden. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Die Änderung einer Biogasanlage, die Errichtung eines Ersatzwohnhauses sowie der Neubau einer Grube, einer Misthalle und eines Legehennenstalls, auf die der Landkreis Cloppenburg gegenüber der Vorhabenträgerin hingewiesen hat, liegen außerhalb des von der Veränderungssperre erfassten Bereichs. Es besteht keine positive



Hannover, den 24.06.2026

Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Ohne den Erlass der Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

In dem für die Veränderungssperre gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors sind aufgrund von existierender Raumnutzung und Besonderheiten des Naturraumes die Trassierungsmöglichkeiten für die Erdkabeltrasse erheblich eingeschränkt. Er ist geprägt von linearen Gehölzstrukturen entlang der Straße Am Hochmoor, der Neuscharreler Allee sowie des Gewässers Marka. Entlang der Neuscharreler Alle befinden sich zudem mehrere Einzelhofstellen, die Umgebung weist überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen auf (siehe Anlage 2). Als Regelbauweise ist die offene Bauweise vorgesehen. Die geschlossene Bauweise wird mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) bei den Querungen der Neuscharreler Alle und des Gewässers Marka mitsamt der Gehölzstrukturen Anwendung finden und wird technisch durch kabelthermische Anforderungen und Kabelachsabstände begrenzt. Die Querungen mittels HDD-Bohrung sind nur in engen Grenzen möglich, da die Bohrpunkte durch die vorhandene Bebauung und den zusätzlich erforderlichen Flächenbedarf für temporäre Arbeitsflächen eingeschränkt werden. Zudem wird nördlich sowie südlich der Neuscharreler Allee die Anordnung einer Muffe erfolgen, um jeweils zwei



Hannover, den 24.06.2026

Kabelsektionen miteinander zu verbinden. Planerisch und raumordnerisch bestehen das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022), das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005), der Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe sowie der Bebauungsplan Nr. 009 für den Außenbereich Neuscharrel Nordost/Schwarzes Moor. Letzterer weist keine Überschneidungen mit dem Bereich dieser Veränderungssperre auf. Der Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe stellt in dem Bereich Flächen für Wald, eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße und eine unterirdische Hauptversorgungsleitung dar. Im LROP findet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich der Querungen der Neuscharreler Allee und des Gewässers Marka. In diesem Bereich enthält das RROP ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Vorsorgegebiet für Erholung. Entlang der Neuscharreler Allee ist eine Fernwasserleitung sowie eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung ausgewiesen. Der Entwurf des sich in Aufstellung befindlichen RROPs des Landkreises Cloppenburg (2026) weist die Neuscharreler Allee als Vorranggebiet Allee von regionaler Bedeutung und Fernwasserleitung aus. Der Gewässerverlauf der Marka ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen und es findet sich im Entwurf ein Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Des Weiteren befindet sich in dem Bereich der Veränderungssperre südwestlich der Marka ein Schutzgebiet für Brutvögel.

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich oder Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperren nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkbereich



Hannover, den 24.06.2026

erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Dabei stellt eine Veränderungssperre für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Erlass der Veränderungssperre im Bereich der Querung der Neuscharreler Allee auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe stellt vorliegend einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Dieser Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und interessensgerecht. Bei der vorliegenden Veränderungssperre sind die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen weniger gewichtig im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. Ein solcher Fall droht in der vorliegenden Engstelle des Trassenkorridors im Bereich der Querungen der Neuscharreler Allee und des Gewässers Marka, sodass die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Berechtigten hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl zurückstehen. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Die Veränderungssperre führt vorliegend auch dazu, dass die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Stadt Friesoythe eingeschränkt wird.



Hannover, den 24.06.2026

Die Interessen der Stadt Friesoythe sind folglich auch durch das Vorhaben berührt. Bei einer Abwägung stehen die Interessen der Stadt Friesoythe im Ergebnis hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung. Die Einschränkungen sind aufgrund der Befristung der Veränderungssperre lediglich temporär, sodass sie als verhältnismäßig zu bewerten sind. Auch der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in den vorliegenden Engstellen angepasst.

Die Veränderungssperre im Bereich der Querungen der Neuscharreler Allee und des Gewässers Marka ist geeignet, die Trassierung in diesem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors zu sichern. Die Veränderungssperre verhindert, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen in dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre vorgenommen werden und dadurch die Trassierung in der identifizierten Engstelle unmöglich wird.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke ist zur Sicherung der Trassierung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors erforderlich. Die identifizierte Engstelle an der Neuscharreler Allee, die Gegenstand dieser Veränderungssperre ist, ist unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit lediglich ca. 110 Meter breit. Bei der HDD-Bohrung setzen kabelthermische Anforderungen sowie der Kabelachsabstand technische Grenzen bei der Trassierung und erfordern entsprechende Bohrplätze und Baustelleneinrichtungsflächen. Räumliche sowie technische Gegebenheiten führen in dem gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors dazu, dass andere Verläufe der Trassierung nur unter Idealbedingungen umsetzbar wären. Zwar könnte eine alternative Trasse nach der Querung der Straße Am Hochmoor nach Westen abzweigen und hinter dem Wiesenweg die Neuscharreler Allee innerhalb eines ca. 80 Meter breiten, von Bebauung freigehaltenen Bereichs queren. Für die Umsetzung wären jedoch mehrere kurze HDD erforderlich. Die Planung einer Muffe vor der Straße Am Hochmoor sowie einer weiteren nach dem Gewässer Marka in Verbindung mit den erforderlichen geschlossenen Querungen und den daraus resultierenden geringen Biegeradien würde jedoch zu einer komplexen Trassierung führen, bei dessen Bauausführung keinerlei Ausweichmöglichkeit bei unvorhergesehenen technischen Problemen bestünden. Auch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch stellt in dem vorliegenden Fall keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Andere Sicherungsmittel, die eine derartige Wirkung entfalten, sind nicht ersichtlich. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Genehmigungsvorhaben in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird.

Im Übrigen ist der Erlass der Veränderungssperre auch angemessen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung im Bereich der Neuscharreler Allee auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es besteht ein gesamtstaatliches Gemeinwohlinteresse an der Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West. Die Trassierung wird durch die Veränderungssperre für eine befristete Dauer gesichert, sodass die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks darstellt und temporär auf Eigentumsrechte einwirkt. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird durch die Wirkung der Veränderungssperre eingeschränkt. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass



Hannover, den 24.06.2026

auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen, beispielsweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.12.2025, § 44a EnWG, Rn. 12). Die Veränderungssperre steht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerenden Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, beispielsweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energierecht, 133. EL 1/2026, § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2.2.2. Auswahlermessen

Der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt und bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle an der Neuscharreler Allee bei Friesoythe in dem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass zahlreiche Grundstücke lediglich teilweise in Anspruch genommen werden. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung für das spätere Planfeststellungsverfahren der Erdkabelleitung Windader West. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleneinrichtungsflächen, Bohrplätze für die HDD-Bohrungen und Arbeitsflächen benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle an der Neuscharreler Allee bei Friesoythe und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 25.06.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am



Hannover, den 24.06.2026

27.06.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzesgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.

4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.
5. Die Amprion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

Hannover, den 24.06.2026

Anlage 1 - 3: Lagepläne

Im Auftrag

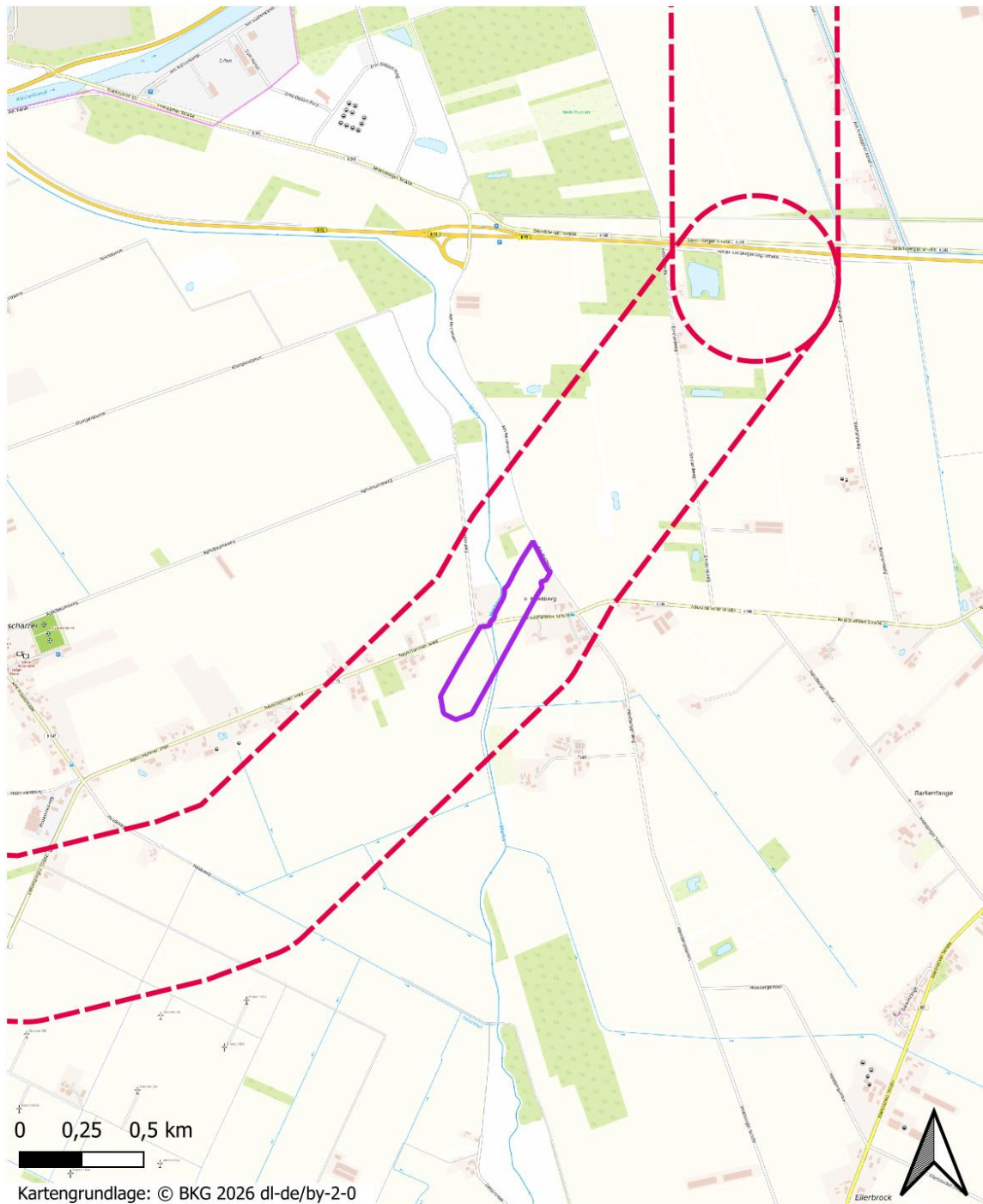
gez.

von Schleinitz



Hannover, den 24.06.2026

Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Korridor



Kartengrundlage: © BKG 2026 dl-de/by-2-0

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West



Hannover, den 24.06.2026

Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors



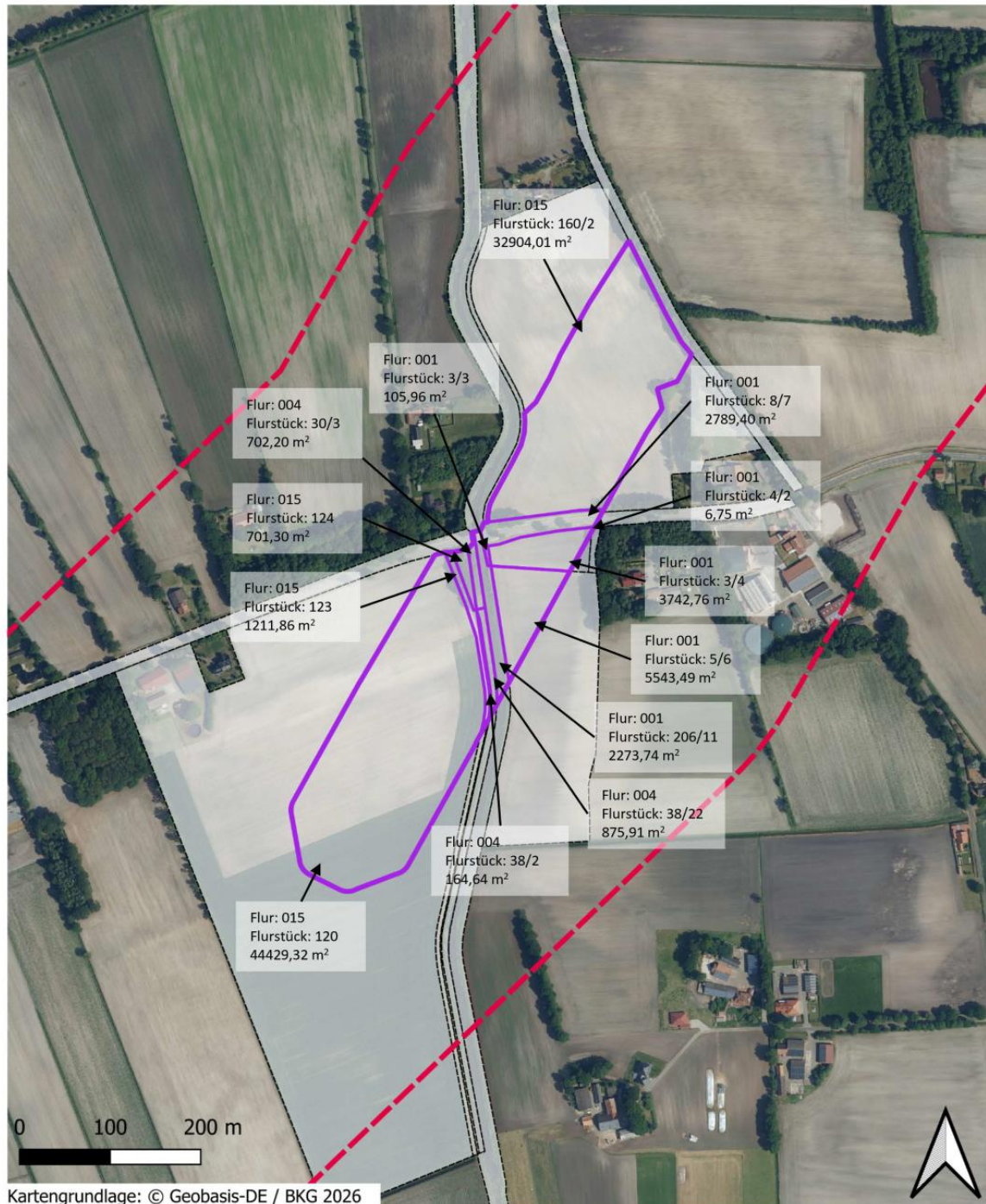
- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West
- Wohn- und Mischbaufläche
- Industrie- und Gewerbefläche
- Schutzgebiet Brutvögel
- Bebauungsplan (Außenbereichsbebauungsplan Nr. 009)

- Biomethanleitung
- Abwasser
- Gas
- Strom
- Telekommunikation
- Wasser



Hannover, den 24.06.2026

Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Flurstücke
- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West